

Martin Wiedenmannott
Rektor

✉ martin.wiedenmannott@schule.bayern.de



**Grundschule
Mühldorf a. Inn-Alt m u h l d o r f**

Konrad-Adenauer-Straße 9
84453 Mühldorf a. Inn

☎ (0 86 31) 36 37 – 30

☎ (0 86 31) 36 37 – 99

✉ verwaltung@gs-muehldorf.de
www.grundschule-muehldorf.de

Mühldorf a. Inn, 10.04.2021

An alle Eltern und Erziehungsberechtigten

Verpflichtende Covid-19-Tests

Liebe Eltern,

nachdem uns nun konkrete Aussagen bezüglich der verpflichtenden Covid-19-Tests vorliegen, kann ich Ihnen dazu folgende Informationen geben.

Bitte beachten Sie auch das beiliegende Merkblatt des Bayerischen Kultusministeriums.

Wer muss einen negativen Covid-19-Test vorlegen?

- alle Schülerinnen und Schüler, die am Unterricht in der Schule teilnehmen
- alle Schülerinnen und Schüler, die an der Notbetreuung teilnehmen
- alle Schülerinnen und Schüler, die an der Mittagsbetreuung teilnehmen

Wie kann der Testnachweis erbracht werden?

- Alle Kinder, die zum Unterricht erscheinen, testen sich regelmäßig in der Schule selbst.
- Der Test in der Schule entfällt, wenn ein PCR-Test oder ein POC-Antigen-Schnelltest einer autorisierten Stelle vorgelegt werden kann (z.B. Testzentrum, Bürgertestzentren, Apotheken, etc.).

Wie alt darf ein vorgelegter Test sein?

- Inzidenz über 100 (das ist derzeit der Fall!): Test bis 24 Stunden vor Beginn des Schultages
- Inzidenz unter 100: Test bis 48 Stunden vor Beginn des Schultages

Hinweis zum Selbsttest in der Schule

- Die Schüler testen sich im Klassenverband selbst unter Aufsicht und Anleitung einer Lehrkraft.

Benötigt die Schule eine Einverständniserklärung?

- Nein. Der Schulbesuch eines Kindes führt automatisch zur Teilnahme an den Selbsttests (wenn kein anderer Test vorgelegt werden kann).
Wenn Sie nicht wollen, dass Ihr Kind sich in der Schule selbst testet, müssen Sie dies aktiv der Schule mitteilen. In diesem Fall ist kein Schulbesuch möglich.

Was passiert, wenn mein Kind sich in der Schule nicht selbst testen soll und kein anderweitiges zugelassenes Testergebnis vorgelegt werden kann?

- Der Schüler bzw. die Schülerin darf nicht am Unterricht teilnehmen (auch nicht an Leistungsnachweisen).
- In diesem Fall müssen die betroffenen Kinder ihrer Schulpflicht zu Hause nachkommen. Ein Anspruch auf vollumfänglichen Distanzunterricht besteht nicht. Die jeweilige Lehrkraft entscheidet, in welchem Umfang das betroffene Kind beschult werden kann.

Mit freundlichem Gruß

Martin Wiedenmannott